

Jonas Farwig

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz

Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Kreisverwaltung Bad Kreuznach

10.12.2022

Guten Tag,

ich habe am 17. September 2022 drei Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz an das Amt für Veterinärwesen und Landwirtschaft der Kreisverwaltung Bad Kreuznach gestellt. Darin habe ich die Herausgabe von Kontrollberichten der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in einem Betrieb beantragt.

Den entsprechenden Schriftwechsel finden Sie hier:

Kontrollbericht zu Cineplex: <https://fragdenstaat.de/a/259249>

Kontrollbericht zu Ditsch: <https://fragdenstaat.de/a/259250>

Kontrollbericht zu City-Grill: <https://fragdenstaat.de/a/259251>

Das Amt hat meinen Anträgen zwar auf dem Papier stattgegeben, hat mir die Einsicht in die Unterlagen aber nur in Form der Akteneinsicht oder der fernmündlichen Form ermöglicht.

Folgendes habe ich der Stadt dazu mitgeteilt:

Das Abweichen von der beantragten Zugangsart ist als Ablehnung des Antrags zu qualifizieren, weil es sich dabei nicht um eine Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 2 VwVfG, sondern um eine Inhaltsbestimmung des Verwaltungsakts handelt. (BeckOK InfoMedienR/Rossi, VIG § 6 Rn. 5.) Die Ablehnung verstößt (a) gegen § 6 Abs. 1 S. 2 VIG und (b) gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

a) Eine bestimmte Art der Informationsgewährung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wie das Bundesverwaltungsgericht zur vergleichbaren Vorschrift des § 4 Abs. 1 UIG a.F. festgestellt hat, sind an das Vorliegen eines gewichtigen Grundes strenge Anforderungen zu stellen: So müssen bei der Ermessensentscheidung über die Art der Informationsgewährung die Ziele des Informationsgesetzes berücksichtigt werden. (BVerwG, Urteil vom 06. Dezember 1996, Az. 7 C 64/95, juris-Rn. 14-16.) Mit Blick auf den Zweck des VIG, welches möglichst ungehinderten Informationszugang ermöglichen will, kommt den Wünschen des Antragstellers besondere Bedeutung zu. Sie haben keinerlei Gründe vorgetragen, die ein Abweichen von der gewünschten Form rechtfertigen.

b) Der Verweis auf eine Akteneinsicht statt der Übersendung der Informationen in Schriftform ist nicht angemessen und verstößt somit gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Für mich kommt eine Akteneinsicht bei Ihnen im Amt zu einem mir noch mitzuteilenden Termin nicht in Betracht. Ich müsste sonst eine Anfahrt in Kauf nehmen und mir zu Ihren Öffnungszeiten frei nehmen. Zumal zu Coronazeiten jede vermeidbare Reisetätigkeit unterbleiben sollte, teilweise sogar muss. So kann das Ziel des VIG, den einfachen und transparenten Zugang zu Informationen über Betriebe zu schaffen, nicht erreicht werden. Der Verweis auf eine Akteneinsicht ist deswegen unangemessen.

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach setzt sich mit ihrer Rechtauffassung über die aktuelle Rechtslage hinweg, um das VIG auszuhebeln.

Ich bitte Sie daher darum die Kreisverwaltung Bad Kreuznach auf die geltende Rechtslage hinzuweisen und sie zu einer korrekten Bearbeitung der Anträge anzuweisen.

Freundliche Grüße

